

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 28.04.2005 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-32 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

32 Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz (im Folgenden: „ZELTWEG 107,1 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 32 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-32 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, den Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, die Region Aichfeld-Murboden, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-32 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des

Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 32) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss eines solchen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: Österreichische christliche Mediengesellschaft), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, vom 25.04.2005 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Privat-Radio Betriebs GmbH**, (FN 132649 y beim LG Leoben), Arena am Waldfeld 7A, A - 8753 Fohnsdorf, vom 26.04.2005 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ wird gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das technische Konzept der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft** vom 22.06.2004 als Grundlage gedient hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2004 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom selben Tag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung unter anderem der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher in weiterer Folge am 22.02.2005 unter der GZ KOA 1.193/05-004 die Ausschreibung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kleinen Zeitung und der Steiermark-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 28.04.2005,

13.00 Uhr, festgelegt. Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war, sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	<b>ZELTWEG</b>					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber						
4	Senderbetreiber						
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,10</b>					
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E43 41</b>		<b>47N10 59</b>	<b>WGS84</b>		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>680</b>					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>14</b>					
10	Senderausgangsleistung in dBW						
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,2</b>					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>					
15	Polarisation	<b>horizontal</b>					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H	<b>16,4</b>	<b>18,4</b>	<b>20,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,6</b>	<b>23,1</b>
	dBW V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H	<b>23,1</b>	<b>22,5</b>	<b>21,1</b>	<b>19,1</b>	<b>16,1</b>	<b>11,4</b>
	dBW V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H	<b>0,0</b>	<b>-4,2</b>	<b>1,7</b>	<b>4,2</b>	<b>6,2</b>	<b>6,2</b>
	dBW V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H	<b>4,2</b>	<b>1,7</b>	<b>-4,2</b>	<b>0,0</b>	<b>11,4</b>	<b>16,1</b>
	dBW V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H	<b>19,1</b>	<b>21,1</b>	<b>22,5</b>	<b>23,1</b>	<b>23,1</b>	<b>22,6</b>
	dBW V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H	<b>21,5</b>	<b>20,0</b>	<b>18,4</b>	<b>16,4</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D						
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						

Am 27.04.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ ein. Am 19.05.2005 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Privat-Radio Betriebs GmbH, welche diesen mit Schreiben vom 01.06.2005, bei der KommAustria eingelangt am 02.06.2005, erfüllte.

Am 28.04.2005 um 11:44 Uhr langte ein E-Mail ein, mit dem die nero:events Veranstaltungs GesmbH. die Erteilung einer Hörfunkzulassung und die Zuordnung unter anderem der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ beantragte. Am 19.05.2005 erging an die nero:events Veranstaltungs GesmbH. neben einem Mängelbehebungsauftrag auch der Auftrag gemäß § 13 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), den Antrag durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zu bestätigen, widrigenfalls der Antrag nicht weiter behandelt würde. Binnen der gesetzten Frist wurde seitens der nero:events Veranstaltungs GesmbH. weder dem Mängelbehebungsauftrag entsprochen, noch dem Auftrag gemäß § 13 Abs. 4 AVG nachgekommen, sodass entsprechend der Bestimmung des § 13 Abs. 4 AVG der Antrag der nero:events Veranstaltungs GesmbH. nicht weiter behandelt wurde.

Am 28.04.2005 um 12:31 Uhr langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung ein.

Am 02.05.2005 langte ein Schreiben der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft datiert mit 25.04.2005 ein, mit dem die Gesellschaft ihren Antrag vom 22.06.2004 aufrechterhielt.

Am 19.05.2005 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 09.06.2005 wurde die Steiermärkische Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht; die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung langte am 04.07.2005 bei der KommAustria ein.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 07.07.2005 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Stellung.

Am 11.07.2005 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amtssachverständigen Herrn Thomas Janiczek hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten übermittelt. Zugleich wurden die Parteien über die Empfehlung des Rundfunkbeirats und die Stellungnahme der der Steiermärkischen Landesregierung in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde weiters auch Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt; von dieser Möglichkeit hat jedoch bis zum heutigen Tag keine der Verfahrensparteien Gebrauch gemacht.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## **Beantragte Übertragungskapazität**

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und inkludiert das Gebiet Zeltweg und Umgebung, genauer gesagt die Region Aichfeld-Murboden. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 58.000 Personen erreicht werden.

## **Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme**

Auf die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits gegebene Versorgung durch terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme war im vorliegenden Fall nicht einzugehen, da im Zusammenhang damit stehende Erwägungen im gegenständlichen Fall für die Auswahlentscheidung nicht entscheidungsrelevant waren (vgl. die noch folgenden Ausführungen zur Auswahlentscheidung).

## **Zu den einzelnen Antragstellern**

### ***Privat-Radio Betriebs GmbH***

Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Aichfeld - Oberes Murtal“ gerichtet.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 132649 y beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fohnsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42. Gesellschafter der Privat-Radio Betriebs GmbH sind die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (24,9%), die GH Vermögensverwaltungs GmbH (25,1%) und die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. (50%).

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet unter dem Namen „A1“ ein Programm, das einerseits das lokale Geschehen in den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben und andererseits auch die überregional bedeutsamen Ereignisse der Steiermark und aus Österreich darstellt. Es werden teilweise Sendungen von anderen Hörfunkveranstaltern übernommen. Das Musikformat ist durch (deutsche) Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik getragen.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ mit dem alternativen Sender Fohnsdorf, mit dem ca. 54.000 Personen erreicht werden könnten; dieser Standort ist international noch nicht koordiniert und müsste deshalb von Zeltweg umkoordiniert werden. Der Ausgang eines solchen Koordinierungsverfahrens ist offen; zur Zeit kann daher keine Aussage über die technische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts getroffen werden.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH begründete ihren Antrag damit, dass die Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ zur Verdichtung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden könne. Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ versorgbare Gebiet, insbesondere der westliche Teil der Stadt Judenburg, mit der ihr derzeit zugeordneten Übertragungskapazität nur ungenügend versorgt werden könne. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ mit dem beantragten Alternativsender Fohnsdorf zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würden die bestehenden Versorgungsmängel in der Stadt Judenburg auch tatsächlich behoben. Es käme jedoch gleichzeitig zu einer flächendeckenden Doppelversorgung (ca. 50.000 Personen), welche als technisch vermeidbar zu qualifizieren ist, da die bestehenden Versorgungsmängel unter Vermeidung einer solchen flächendeckenden Doppelversorgung durch einen kleinen Füllsender in der Stadt selbst behoben werden könnten.

### ***Österreichische christliche Mediengesellschaft***

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein Verein mit Sitz in Wien. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ unter dem Namen „Radio Maria“ ein werbefreies 24 Stunden-Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten unter teilweiser Übernahme von Mantelprogramm. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Das beantragte technische Konzept der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist fernmeldetechnisch realisierbar. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische christliche Mediengesellschaft würde ein neues Versorgungsgebiet entstehen; Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

### ***KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.***

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung gerichtet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur

Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Grazer Stadtradio GmbH haben mit Schreiben vom 29.06.2005 erklärt, auf Rechtsmittel gegen diesen Bescheid zu verzichten. Die N & C Privatradio Betriebs GmbH, deren Antrag auf Feststellung ihrer Parteistellung im Verfahren um die Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, abgewiesen wurde, hat sowohl gegen den Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, als auch gegen den Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, Berufung erhoben.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehen keine Doppelversorgungen.

### **Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates**

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 30.06.2005 hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ erklärte die Steiermärkische Landesregierung, dass sie das Ansuchen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. befürworte, da deren Programm im Versorgungsgebiet Zeltweg noch nicht empfangen werden könne, während das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH dort bereits gut empfangbar sei.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat in seiner Sitzung vom 07.07.2005 einstimmig empfohlen, die Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zuzuordnen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und den ergänzenden Schriftsätzen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte und zur technischen Reichweite sowie dahingehend, ob die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. Erweiterung bzw. Ausbau von deren jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten führen oder aber ein neues Versorgungsgebiet schaffen würde und ob aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde. Insbesondere basieren auch die Feststellungen zum Ausmaß und zur technischen Vermeidbarkeit jener Doppelversorgung, welche im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privat-Radio Betriebs GmbH entstehen würde, auf diesem schlüssigen Gutachten, gegen welches im übrigen auch keine Einwendungen erhoben worden sind.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ist eine Übertragungskapazität bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird. Im vorliegenden Fall hat die erste technische Prüfung des Antrags der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom 22.06.2004 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung unter anderem der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ergeben, dass die Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ technisch realisierbar ist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wurde, war sie somit auszuschreiben.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ mit Veröffentlichung am 22.02.2005 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Steiermarkausgaben der „Neue Kronen Zeitung“ und der „Kleinen Zeitung“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (<http://www.rtr.at/>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter der Geschäftszahl KOA 1.193/05-004 ausgeschrieben.



## Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, dem 28.04.2005, um 13:00 Uhr. Die Anträge der Privat-Radio Betriebs GmbH und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Das Schreiben der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom 25.04.2005 hingegen, mit dem diese ihren Antrag vom 22.06.2004 aufrechterhielt, langte erst nach Ablauf dieser Frist, nämlich erst am 02.05.2005, bei der KommAustria ein. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Basis dieses Sachverhalts dennoch als rechtzeitig qualifiziert werden kann, da die Auswahlentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

## Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, während der

Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf die Zuordnung dieser Übertragungskapazität für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung gerichtet ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G ist daher nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, im Hinblick auf diese beiden Antragsteller grundsätzlich nicht zu prüfen. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei diesen Antragstellern nämlich bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würden. Auch § 28 PrR-G, demnach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ beantragt. Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G war daher im Hinblick auf diese Antragstellerin zwar grundsätzlich notwendig, konnte jedoch de facto unterbleiben, da unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung die Auswahlentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Privat-Radio Betriebs GmbH, welche die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt hat, und auf die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., welche die Zuordnung dieser Übertragungskapazität für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung beantragt hat, ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur

Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller, die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. den Ausbau der Versorgung durch die ihnen erteilte bundesweite Zulassung beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen durch die Österreichische christliche Mediengesellschaft, welche die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ beantragt hat, war zwar grundsätzlich erforderlich. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft diese Glaubhaftmachung gelungen ist, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Auch im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G ist zu bemerken, dass diese seitens der Privat-Radio Betriebs GmbH und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, auf Grund der Natur der gestellten Anträge (Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. zum Ausbau der Versorgung durch eine bundesweite Zulassung) gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich war, während dahingestellt bleiben kann, ob der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft diese Glaubhaftmachung gelungen ist, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

## Stellungnahmen

### *Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung*

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) *Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

(3) *Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung empfahl die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., da deren Programm im Versorgungsgebiet Zeltweg noch nicht empfangen werden könne, während das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH dort bereits gut empfangbar sei.

### *Stellungnahme des Rundfunkbeirates*

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme einstimmig für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ausgesprochen.

## Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des

Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt, und erst in weiterer Folge für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung bzw. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll. Allerdings wird diese Rangfolge durch das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G relativiert.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wurde von der Privat-Radio Betriebs GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebietes „Aichfeld - Oberes Murtal“, von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung und von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter gleichzeitiger Erteilung einer Hörfunkzulassung beantragt. Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G wäre die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität demnach an sich der Privat-Radio Betriebs GmbH zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zuzuordnen. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu beachten, dass es bei Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ an die Privat-Radio Betriebs GmbH zu einer flächendeckenden Doppelversorgung käme.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- oder Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Erläuterungen zu § 10 PrR-G führen hierzu aus, dass bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 PrR-G genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Im Fall der Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ mit dem beantragten Alternativsender Fohnsdorf zu dem Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH würde es unter Zugrundelegung der beantragten technischen Parametern zu einer Doppelversorgung in dem durch den von der Antragstellerin betriebenen, bereits bestehenden Sender KNITTELFELD 2 105,1 MHz versorgten Gebiet im Ausmaß von ca. 50.000 Personen kommen; dies entspricht - da die Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ mit dem beantragten Alternativsender Fohnsdorf insgesamt nur ca. 54.000 Personen versorgt – einer Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 92,6% der gesamten technischen Reichweite der von der Privat-Radio Betriebs GmbH beantragten Übertragungskapazität. Der durch die Verbesserung im bestehenden Versorgungsgebiet erzielte Zugewinn an technischer Reichweite würde demnach hingegen nur ca. 4.000 Einwohner umfassen.

Da es sich also nicht bloß um eine auch vor dem Hintergrund der Frequenzökonomie vertretbare Überschneidung handelt, sondern durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“ mit dem beantragten Alternativsender Fohnsdorf zu dem Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH vielmehr eine flächendeckende Doppelversorgung entstehen würde, war der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abzuweisen.

Im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung kommt es hingegen zu keinen Doppelversorgungen mit bestehenden Übertragungskapazitäten der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Auf Grund der in § 10 Abs. 1 PrR-G aufgestellten Reihenfolge war die Übertragungskapazität „ZELTWEG

107,1 MHz“ daher der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung zuzuordnen. § 10 Abs. 1 Z 3 2. Satz PrR-G, demnach bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung jenem der Vorzug einzuräumen ist, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist, war insoweit nicht zu beachten, als zur Zeit nur ein einziger Inhaber einer bundesweiten Zulassung existiert. Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 107,1 MHz“, welcher gemäß § 10 Abs.1 Z 4 iVm Z 3 PrR-G gegenüber dem Antrag des Inhabers einer bundesweiten Zulassung auf Ausbau seiner Versorgung nachrangig zu behandeln war, war gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

### **Empfehlungen des Rundfunkbeirats und der Landesregierung**

Die Entscheidung der KommAustria basiert auf den klaren Ergebnissen des frequenztechnischen Gutachtens sowie der eindeutigen, in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge bei der Frequenzzuordnung und dem in § 10 Abs. 2 PrR-G normierten Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen. Die Empfehlungen des Rundfunkbeirats und der Steiermärkischen Landesregierung stehen im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

### **Befristung**

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen.

### **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnte sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, und mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, sowie mit Bescheid vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, bereits zugeordneten 31 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.



## **Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

## **Auflagen**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

## **Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13 PrR-G) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom 22.06.2004 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde die beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom 22.06.2004 diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung am 22.02.2005.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 04. August 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

### Beilage 32 zu KOA 1.011/05-76

1	Name der Funkstelle	<b>ZELTWEG</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>Mast Ferngas AG</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,10</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>Kronehit</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E43 41</b>		<b>47N10 59</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>680</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>14</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>22,3</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,2</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;"><b>0</b></td> <td style="width: 10%;"><b>10</b></td> <td style="width: 10%;"><b>20</b></td> <td style="width: 10%;"><b>30</b></td> <td style="width: 10%;"><b>40</b></td> <td style="width: 10%;"><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>23,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,1</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>21,1</b></td> <td><b>19,1</b></td> <td><b>16,1</b></td> <td><b>11,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>-4,2</b></td> <td><b>1,7</b></td> <td><b>4,2</b></td> <td><b>6,2</b></td> <td><b>6,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>4,2</b></td> <td><b>1,7</b></td> <td><b>-4,2</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>11,4</b></td> <td><b>16,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,1</b></td> <td><b>21,1</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>23,1</b></td> <td><b>23,1</b></td> <td><b>22,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>16,4</b>	<b>18,4</b>	<b>20,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,6</b>	<b>23,1</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>23,1</b>	<b>22,5</b>	<b>21,1</b>	<b>19,1</b>	<b>16,1</b>	<b>11,4</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>-4,2</b>	<b>1,7</b>	<b>4,2</b>	<b>6,2</b>	<b>6,2</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>4,2</b>	<b>1,7</b>	<b>-4,2</b>	<b>0,0</b>	<b>11,4</b>	<b>16,1</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>19,1</b>	<b>21,1</b>	<b>22,5</b>	<b>23,1</b>	<b>23,1</b>	<b>22,6</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>21,5</b>	<b>20,0</b>	<b>18,4</b>	<b>16,4</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>16,4</b>	<b>18,4</b>	<b>20,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,6</b>	<b>23,1</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>23,1</b>	<b>22,5</b>	<b>21,1</b>	<b>19,1</b>	<b>16,1</b>	<b>11,4</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>0,0</b>	<b>-4,2</b>	<b>1,7</b>	<b>4,2</b>	<b>6,2</b>	<b>6,2</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>4,2</b>	<b>1,7</b>	<b>-4,2</b>	<b>0,0</b>	<b>11,4</b>	<b>16,1</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>19,1</b>	<b>21,1</b>	<b>22,5</b>	<b>23,1</b>	<b>23,1</b>	<b>22,6</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>21,5</b>	<b>20,0</b>	<b>18,4</b>	<b>16,4</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																															
		überregional <b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitungen der Telekom Austria																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		